

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Tasch (CDU)
- Drucksache 7/2828 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Wohnungsbauförderrichtlinien des Landes endlich verlängern

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die in der 39. Plenarsitzung am 12. März 2021 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 18. März 2021 wie folgt beantwortet:

1. Wann hat welche Arbeitseinheit im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft das Verfahren zur Verlängerung beziehungsweise Überarbeitung der oben genannten Richtlinien begonnen?
2. Welchen Zeitraum nahmen welche nachfolgenden Abstimmungsschritte in Anspruch?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Im Juli 2020 begann das zuständige Fachreferat unter Beteiligung des Thüringer Landesverwaltungsamts, der Thüringer Aufbaubank sowie den Akteurinnen und Akteuren der Wohnungswirtschaft mit der Überarbeitung der Wohnungsbauförderrichtlinien.

Dabei wurde geprüft, welche der Richtlinien der vorangegangenen Programmjahre wie fortgeführt werden sollten.

Die interne Vorabstimmung im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) endete Anfang Dezember 2020. Im direkten Anschluss wurde die Ressortabstimmung eingeleitet. Der Thüringer Rechnungshof (TRH) meldete Mitte Dezember 2020, dass aufgrund personeller Engpässe ein Prüfergebnis erst im Haushaltsjahr 2021 vorliegen werde. Seither läuft die Abstimmung zwischen dem TMIL und dem TRH hinsichtlich des Einpflegens von Änderungen in die Richtlinienentwürfe sowie der dazugehörigen Anlagen und Formulare, insbesondere zur Überarbeitung der Formulare zur Verwendungsnachweisprüfung.

3. Hatte das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Blick, dass dieses Verfahren - unter Berücksichtigung erforderlicher Ressortabstimmungen sowie der Beteiligung des Rechnungshofes - rechtzeitig zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 hätte abgeschlossen sein sollen, damit eine nahtlose Fortsetzung der Förderung erfolgen kann und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das TMIL hatte diesen Umstand im Blick und war aus diesem Grund bestrebt, die für die Richtlinienverlängerungen erforderlichen internen und externen Abstimmungsverfahren bis Ende des Haushaltsjahres 2020 abgeschlossen zu haben.

4. Wie bewertet die Landesregierung die Fördermittelbereitstellung für den Sozialen Wohnungsbau im Jahr 2021 eingedenk des Umstandes, dass mit Antragstellung und Bewilligung mindestens mit einem Vierteljahr Verspätung begonnen werden wird?

Antwort:

Die Landesregierung bewertet die Fördermittelbereitstellung für den Sozialen Wohnungsbau im Jahr 2021 als positiv.

Die vorgesehenen Richtlinien für das Jahr 2021 unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Förderkonditionen inhaltlich nur marginal von denen der Richtlinien für das Jahr 2020, lediglich im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung werden auf Basis der Forderungen des Thüringer Rechnungshofes diverse Änderungen erfolgen. Deshalb kann das Thüringer Landesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde schon zum jetzigen Zeitpunkt die bereits eingegangenen Förderanträge prüfen. Unmittelbar nach Inkrafttreten der Förderrichtlinien werden die bewilligungsreifen Anträge beschieden.

In Vertretung

Karawanskij
Staatssekretärin